

RS OGH 1988/9/20 15Os190/87, 12Os98/89, 12Os136/91, 13Os13/92, 15Os113/96, 13Os122/07a, 60b71/17k, 2

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.09.1988

Norm

StGB §146 A2

Rechtssatz

Vorsätzliche Falschangaben von Parteien gegenüber der Behörde zur Erlangung vermögenswerter Leistungen von dem durch sie vertretenen Rechtsträger ("Behörden-Betrug" im engeren Sinn) können selbst dann, wenn erstere zur Überprüfung verpflichtet ist und keine falschen Beweismittel oder Bescheinigungsmittel aufgeboten werden, mangels Sozialadäquanz nicht teleologisch aus der Wortbedeutung des Begriffs "Täuschung" im Sinne § 146 StGB ausgeklammert werden. Demgemäß bedarf es zur Tatbestandsverwirklichung in subjektiver Hinsicht folgerichtig auch in Ansehung des Täuschungs-Erfolges keines über den allgemeinen Täuschungsvorsatz (§ 5 Abs 1 und 3 StGB) hinausgehenden besonderen Wissens (§ 5 Abs 3 StGB) des Täters davon, dass die Behörde ein allenfalls vorgesehenes Prüfungsverfahren gerade in seinem Fall tatsächlich nicht durchführen werde; handelt doch der Täter - dessen Vorgehen ja ansonsten kaum verständlich wäre - auch dann, wenn er zwar mit einer behördlichen Überprüfung rechnet, aber nichtsdestoweniger darauf hofft, dass sie nicht stattfinden oder die Unrichtigkeit seiner Behauptungen nicht aufdecken, also der entsprechende Täuschungs-Erfolg eintreten werde, mit (zumindest) bedingtem Täuschungsvorsatz: Über die Zulässigkeit einer teleologischen Reduktion des "Täuschungs" - Begriffs beim "Prozess" - Betrug und bei der "Behörden-Täuschung" sowie über die Möglichkeit einer Rechtfertigung bei allen Varianten unwahrer Parteibehauptungen gegenüber Behörden bei der Geltendmachung von in ihren faktischen Voraussetzungen zweifelhaften Ansprüchen (auch gegen die öffentliche Hand) ist damit nichts gesagt.

Entscheidungstexte

- 15 Os 190/87
Entscheidungstext OGH 20.09.1988 15 Os 190/87
Veröff: EvBl 1989/44 S 149 (zustimmend Bertel in ÖJZ 1989,144) = SSt 59/66 = JBl 1989,59
- 12 Os 98/89
Entscheidungstext OGH 28.09.1989 12 Os 98/89
Vgl auch
- 12 Os 136/91
Entscheidungstext OGH 19.12.1991 12 Os 136/91

Vgl auch

- 13 Os 13/92

Entscheidungstext OGH 19.02.1992 13 Os 13/92

Vgl auch

- 15 Os 113/96

Entscheidungstext OGH 13.12.1996 15 Os 113/96

Vgl auch

- 13 Os 122/07a

Entscheidungstext OGH 14.05.2008 13 Os 122/07a

Vgl auch; Beisatz: Für eine strafrechtliche Differenzierung zwischen Behördenbetrug ieS und Prozessbetrug finden sich keine stichhaltigen Argumente. (T1)

- 6 Ob 71/17k

Entscheidungstext OGH 29.05.2017 6 Ob 71/17k

Auch; Beisatz: Hier: Kündigungsgrund nach § 30 Abs 2 dritter Fall MRG. (T2)

- 20 Ds 15/17m

Entscheidungstext OGH 12.12.2017 20 Ds 15/17m

Vgl auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0094148

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

09.01.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at